



Vorgang

Sachbearbeiter

Datum

## Merkblatt Verein (Stand Januar 2014)

Vereine, deren Hauptzweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, können frei gegründet werden. Rechtsfähig und zum "eingetragenen Verein" wird ein Verein durch die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Wirtschaftliche Vereine hingegen bedürfen einer staatlichen Erlaubnis.

### I. Gründung des Vereins

#### 1. Gründungsversammlung

Die Gründung eines Vereins muss durch mindestens sieben Gründungsmitglieder erfolgen. Diese haben eine Gründungsversammlung abzuhalten, in der die Satzung des Vereins festgelegt und der Vorstand gewählt wird. Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Personen, die nach der Satzung das Versammlungsprotokoll zu unterzeichnen haben, zu unterschreiben ist. In der Regel sind dies der 1. Vorsitzende und der Schriftführer.

#### 2. Protokoll

Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Ort und den Tag der Versammlung,
- die Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse,
- Name, Geburtsdatum und Anschrift der gewählten Vorstandsmitglieder und
- die Annahme der Wahl durch die Gewählten.

Dem Protokoll wird eine Anwesenheitsliste beigefügt, auf der alle Versammlungsteilnehmer mit Name und Wohnort aufgeführt sind. Nach der Versammlung hat der Vorstand den Verein zum Vereinsregister anzumelden (vgl. hierzu Abschnitt II).

### 3. Satzung

Die Vereinssatzung ist die Verfassung des Vereins. Neben Namen, Sitz und Zweck des Vereins legt die Satzung die Rechte und Pflichten der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstands und der Mitgliederversammlung, sowie der einzelnen Mitglieder fest. Sie ist für jedes dem Verein beitretende neue Mitglied bindend.

Nach dem Gesetz muss die Satzung mindestens den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten sowie die Angabe, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

Die Satzung hat weiter Bestimmungen zu enthalten:

- über den Ein- und Austritt der Mitglieder,
- darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
- über die Zusammensetzung des Vorstandes und
- über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, die Form der Einberufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Das Original der beschlossenen Satzung muss von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet werden. Dabei ist das Datum der Errichtung anzugeben.

Über die Mindestangaben hinaus sind viele weitere Regelungen möglich, soweit sie zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen. Um mögliche Beanstandungen wegen rechtlich nicht zulässiger Regelungen bei der Eintragung in das Vereinsregister zu vermeiden, empfiehlt es sich, den Satzungsentwurf vor der Gründungsversammlung prüfen zu lassen. Rechtlich einwandfreie Satzungsmuster sind ferner oft über die jeweiligen Fachverbände oder das zuständige Amtsgericht erhältlich.

Für Vereine, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sind bestimmte Steuerbefreiungen oder Steuervergünstigungen vorgesehen. Da über die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit das Finanzamt entscheidet, ist es zweckmäßig, den Satzungsentwurf vor der Gründungsversammlung dem für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen. Das Finanzamt kann dem Verein einen vorläufigen Freistellungsbescheid erteilen, die endgültige Anerkennung erfolgt jedoch erst bei der jeweiligen Steuerveranlagung. In der Regel überprüft das Finanzamt die Steuerbegünstigung eines Vereins in Zeitabständen von etwa drei Jahren.

### 4. Vorstand

Jeder Verein muss einen Vorstand haben, der den Verein nach außen vertritt. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Über die Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis entscheidet die Satzung.

Häufig werden in der Satzung auch Personen als Vorstand bezeichnet, die nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind (z. B. Schriftführer, Kassierer). Dies ist der sog. "Vorstand im weiteren Sinne" oder die "Vorstandschaft", wogegen die vertretungsberechtigten Personen i. S. des § 26 BGB als "Vorstand im engeren Sinne" bezeichnet werden. Die Satzung sollte daher genau differenzieren, welche Personen vertretungsberechtigt sind und welche lediglich zur Vorstandschaft gehören. Selbstverständlich können beide Personenkreise zusammenfallen, die gesamte Vorstandschaft also vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sein.

Die Satzung kann ferner festlegen, ob der Verein durch eine oder mehrere Personen gemeinschaftlich vertreten wird. Der erste Vorstand wird anlässlich der Gründungsversammlung gewählt.

## II. Anmeldung zum Vereinsregister

Nach der Gründungsversammlung muss die Eintragung in das Vereinsregister veranlasst werden. Die Anmeldung erfolgt beim Notar durch die Mitglieder des neu gewählten Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl.

Für die Anmeldung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- die von mindestens sieben Personen unterzeichnete Urschrift der Satzung,
- eine Kopie der Satzung und
- eine Abschrift des Versammlungsprotokolls über die Vereinsgründung und Vorstandsbestellung samt Anwesenheitsliste.

Der Notar bereitet die Anmeldung vor und beglaubigt die Echtheit der Unterschriften der Vorstandsmitglieder. Sodann sind alle Unterlagen beim Amtsgericht zur Eintragung einzureichen.

Nach Eingang der Anmeldung prüft das Gericht, ob alle Formalitäten eingehalten sind und die Satzung den rechtlichen Anforderungen genügt. Andernfalls wird den Gründern aufgegeben, die beanstandeten Mängel zu beheben. Liegen alle Voraussetzungen vor, wird der Verein eingetragen. Er erhält eine sog. Vereinsregisternummer (VR-Nummer).

Der Vorstand wird von der Eintragung durch Übersendung des eingereichten Originals der Satzung mit Eintragungsbescheinigung benachrichtigt. Name und Sitz des Vereins werden im örtlichen Amtsblatt des Amtsgerichts bekannt gemacht.

## III. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands oder Satzungsänderungen

Treten Änderungen im Vorstand im engeren Sinne ein oder wird die Satzung des Vereins geändert, so müssen diese Änderungen zum Vereinsregister angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt wiederum über den Notar durch Mitglieder des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl.

### 1. Wahlen

Bei der Anmeldung einer Vorstandsneuwahl ist eine Kopie des Versammlungsprotokolls einzureichen.

Das Protokoll muss bzw. sollte folgende Angaben enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung,
- Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung über die form- und fristgerechte Berufung der Versammlung,
- die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- die gefassten Beschlüsse und die ziffermäßige Angabe der Abstimmungsergebnisse,
- Name, Geburtsdatum und Anschrift der gewählten Vorstandsmitglieder,
- die Annahme der Wahl durch die Gewählten und
- die Unterschriften der Personen, die nach der Satzung das Protokoll zu unterzeichnen haben (in der Regel 1. Vorsitzender und Schriftführer).

Da das Registergericht in Zweifelsfällen berechtigt ist zu prüfen, ob die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind, empfiehlt es sich, im Vorfeld der Versammlung bei der Einladung und auch bei der Versammlung besondere Rücksicht auf die Einhaltung der Formalien (Einberufung unter Angabe

der Tagesordnung, Prüfung der Beschlussfähigkeit) zu nehmen. Üblicherweise wird dem Amtsgericht eine Kopie des Einladungsschreibens zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Einladung eingereicht.

Anmeldeberechtigt ist der neue Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl.

## 2. Satzungsänderungen

Bei einer Satzungsänderung hat das Protokoll neben den vorerwähnten Formalien zusätzlich den vollständigen Wortlaut der geänderten Satzungsbestimmung und die Beschlussfassung zur Satzungsänderung zu enthalten. Mit der Anmeldung sind Urschrift und eine Kopie der Versammlungsniederschrift einzureichen.

## IV. Auflösung und Liquidation

Soll der Verein enden, kann er durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine Einstellung des Vereinslebens in rein tatsächlicher Hinsicht ohne Auflösungsbeschluss genügt grundsätzlich nicht. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Erschienenen, wenn die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Durch die Auflösung geht der Verein in Liquidation, er muss also abgewickelt werden. Die Abwicklung ist von den Liquidatoren durchzuführen. Diese haben die laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen einzuziehen, Vereinsvermögen in Geld umzusetzen, Gläubiger zu ermitteln und deren Forderungen zu tilgen und schließlich ein etwa noch verbleibendes Vermögen zu verteilen. Bei gemeinnützigen Vereinen ist das Restvermögen zwingend einem in der Satzung bestimmten gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Zum Liquidator ist der Vorstand berufen, wenn nicht durch die Mitgliederversammlung ein anderer Liquidator bestellt wird. Die Auflösung des Vereins und die Bestellung von Liquidatoren ist in öffentlich beglaubigter Form zum Vereinsregister anzumelden.

Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

Das Vermögen darf nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins an den Anfallberechtigten ausgekehrt werden.

Schließlich sind die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl und in öffentlich beglaubigter Form anzumelden.

Bei dem Entwurf einer Vereinsregisteranmeldung sowie für Fragen hierzu stehe ich Ihnen ebenso wie meine Mitarbeiterin, Frau Annemarie Jell, jederzeit gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Ihre

Birgit Stahl

Notarin